

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.15

Satzung der Studienfachschaft Romanistik der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 4.2.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind nach § 3 Abs. 2 OS und § 11 Abs. 5 OS möglich.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Mitgliedern der Studienfachschaft auf Verlangen eingesehen werden kann.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 6b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sieben Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt. Die Kandidat*innen brauchen jeweils eine einfache Mehrheit der Stimmen, um einen Platz im Fachschaftsrat zu bekommen.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat muss mindestens zwei Mitglieder umfassen. Es gibt keine höchste Anzahl an Fachschaftsmitgliedern, die an dem Fachschaftsrat teilnehmen können.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Der Fachschaftsrat kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Studienfachschaft delegieren. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, sofern ein Beschluss nicht durch einstimmig gefassten Beschluss an ein Mitglied der Fachschaftsvollversammlung delegiert wurde.
 - 5c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
- (6) Innerhalb einer durch die Fachschaftsvollversammlung erteilten Weisung führt der Fachschaftsrat die Finanzen und repräsentiert die Studienfachschaft gegenüber Mitgliedern des Lehrkörpers. Die Weisung erfolgt durch einfach mehrheitlichen Beschluss in der Fachschaftsvollversammlung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht

mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen in den Studierendenrat.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und/oder Vertreter im Studierendenrat beträgt ein Semester.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreterin oder eines Vertreters entsendet die Fachschaftsvollversammlung eine dieser Vertreterin oder diesem Vertreter nachrückende Person.